

**Notenformular Qualifikationsverfahren**  
**Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ**

Qualifikationsbereiche  ● Note / x Prüfung	Erfahrungsnoten und Prüfungen							Qualifikationsverfahren		Notenausweis  Berechnung der Gesamtnote Gewichtung Fallnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Mittelwerte aus den Erfahrungsnoten	Positionsnote; Noten im Qualifikationsbereich	Gewichtung	
<b>1. Praktische Arbeit (VPA)</b>										
1.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a)						x		●	30%	40% (zählt doppelt) Fallnote
1.2 Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben (HK e1 - e2)						x		●	20%	
1.3 Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		●	20%	
1.4 Fachgespräch (HKB a – e)						x		●	30%	
<b>2. Berufskennnisse schriftliche Prüfung</b>										
2.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a), Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		●	80%	20% Fallnote
2.2 Bewirtschaften von Medikamenten und Produkten (HKB d), Organisieren und Ausführen administrativer Arbeiten (HKB e)						x		●	20%	
<b>3. Allgemeinbildung</b> (ab 01.01.2026 neue Verordnung)										
3.1 Erfahrungsnote	●	●	●	●	●		:5 →	●	33.3%	20%
3.2 Vertiefungsarbeit						●	→	●	33.3%	
3.3 Schlussprüfung						x	→	●	33.3%	
<b>4. Erfahrungsnote</b>										
4.1 Unterricht in den Berufskennnissen	●	●	●	●	●	●	:6 →	●	70%	20%
4.2 Überbetriebliche Kurse		●	●		●		:3 →	●	30%	
<b>Summe aller Noten</b>										●
<b>Gesamtnote</b>	Summe aller Noten : 5 →									●

## **Verordnung des SBFI  ber die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ**

### **Art. 19** Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlusspr fung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote mindestens 4 betr gt.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlusspr fung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennntnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note f r den Unterricht in den Berufskennntnissen: 70 %;
- b. Note f r die  berbetrieblichen Kurse: 30 %.

<sup>4</sup> Die Note f r den Unterricht in den Berufskennntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

<sup>5</sup> Die Note f r die  berbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.